

Tagesordnungspunkt 2

11. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (ehemals VG Bad Sobernheim) Siedlungsentwicklung Nußbaum;

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat hat am 23.03.2022 die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Bad Sobernheim beschlossen.

Die Ortsgemeinde Nußbaum hat für das geplante Neubaugebiet den Bebauungsplan Harder Weg aufgestellt. Momentan ist die Fläche im Flächennutzungsplan noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, es soll eine Änderung in Wohnbauflächen erfolgen. Des Weiteren ist in Nußbaum die Erweiterung des Bebauungsplans „Harder Weg“ vorgesehen, um die Errichtung eines Tiny-Houses zu ermöglichen. Außerdem ändert die Ortsgemeinde Nußbaum den Bebauungsplan „Am Hübelhäuschen, Unter Brück“, um die Erweiterung eines Wohnhauses im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu ermöglichen. Auch diese Flächen sollen zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt werden.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans lag in der Zeit vom 10.02.2023 bis 17.03.2023 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Während der frühzeitigen Unterrichtung wurden von den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Stellungnahmen eingereicht (siehe beigefügte Abwägungsvorschläge). Der Verbandsgemeinderat muss die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit untereinander und gegeneinander abwägen und Punkt für Punkt darüber abstimmen. Für die Beschlussfassung müssen die Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis aber nicht in ihrer Ausführlichkeit verlesen werden. Das Abwägungsergebnis ist in die Planzeichnung sowie in die Unterlagen zum Flächennutzungsplan einzuarbeiten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Verbandsgemeinderat unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB über die in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschläge zu beschließen. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Fachbereich 3 wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Siehe Anlage!

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen durch das Büro Stadt-Land-Plus, Boppard erarbeitet. Die Planunterlagen sind der Beschlussvorlage beigefügt. Nach dem Billigungs- und Auslegungsbeschluss wird das Auslegungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des Flächennutzungsplans wird gemäß §

3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 beteiligt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat billigt den vorliegenden Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht und beschließt die öffentliche Auslegung. Die Verwaltung wird beauftragt, die FNP-Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig